

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

A. Problem und Ziel

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Unter anderem als Reaktion auf die uneingeschränkte Solidarität der EU und Deutschlands mit der Ukraine und auf die europäischen Sanktionen hat Russland seine Lieferungen von Erdgas seit Kriegsbeginn stark eingeschränkt. Die neue geopolitische Lage hat die Bemühungen um den Umbau der Energieversorgung und eine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland befördert. Dennoch wird dieser Umbau noch Zeit benötigen. Aufgrund der angespannten Situation sind die Preise für Energie – wie die Verbraucherpreise generell – in den vergangenen Monaten stark gestiegen.

Die Bundesregierung tritt dieser Energiekrise auf verschiedenen Ebenen entgegen. So wird das für einen Übergangszeitraum noch erforderliche Gas und Öl überwiegend aus anderen Ländern als Russland bezogen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland und in Europa forciert. Dies betrifft unter anderem Energiequellen wie Biomasse, solare Strahlung und Wind.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) hat Deutschland die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie stark verbessert. Durch Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie ergänzender Regelungen des Bauplanungsrechts im Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. Februar 2023 soll insbesondere das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit gelöst werden. Bereits in Kraft getreten sind Änderungen im Naturschutzrecht zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie.

Eine weitere Änderung des BauGB zugunsten von Biogasanlagen wurde als Artikel 11 in den Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften aufgenommen. Mittels einer Sonderregelung in § 246d BauGB sollen die Kapazitätsgrenzen für im Außenbereich bestehende Biogasanlagen befristet ausgesetzt werden, damit in diesen Anlagen größere Mengen an Biomasse vergärt und mehr Biogas produziert werden kann. Die Anforderungen an die Herkunft der Biomasse sollen hierfür gelockert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch weitere Änderungen im BauGB einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken. Er soll u.a. schon kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar machen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff geschaffen werden, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen stehen. Dies soll insbesondere ermöglichen, dass Windenergieanlagen insbesondere bei Netzengpässen nicht

abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann.

Weiterhin sollen die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Regelungen um eine Verordnungsermächtigung für die Länder ergänzt werden. Diese sollen sog. Tagebaufolgefleichen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien öffnen können. Die Flächen sind hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können. Zudem verfügen die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand begründet.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut sind.

Auch den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnungsermächtigung werden die Handlungsmöglichkeiten der Länder erweitert, Flächen planungsrechtlich für erneuerbare Energien bereitzustellen. Bei Erlass der Verordnung entfallen in entsprechendem Umfang langwierige Planverfahren, zu denen das Wind-an-Land-Gesetz die Länder grundsätzlich verpflichtet. Der dort prognostizierte Planungsaufwand kann also durch Erlass einer Verordnung reduziert werden.

Die Regelung zu Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff löst als solche keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie sich unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit auswirkt. Ob und inwieweit durch die Klarstellung zusätzliche Anträge auf Genehmigung gestellt werden müssen, hängt nicht von dieser Änderung des BauGB, sondern von den Vorgaben des Bauordnungsrechts der Länder bzw. des Immissionsschutzrechts ab.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 249 folgende Angaben eingefügt:

„§ 249a Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

§ 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohleabbaus“.
2. Nach § 249 werden die folgenden §§ 249a und 249b eingefügt:

„§ 249a

Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, gilt als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn

1. es in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht,
2. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der Anlage nach Nummer 1 sowie mindestens fünf weiterer Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder ergänzend dazu aus dem Strom von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erzeugt wird, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
3. die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 60 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,
4. die in Nummer 2 genannten Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und

5. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die Mengenschwellen des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht.

Die Beschränkung nach Nummer 2 gilt nicht für Vorhaben zu Forschungszwecken.

§ 249b

Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:

1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan sind aber angemessen zu berücksichtigen und
2. das Vorhaben soll die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans dann zulässig ist, wenn

1. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wobei jedoch Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan aber angemessen zu berücksichtigen sind,
2. die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist,
3. das Vorhaben die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt und
4. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 gegeben sind.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden. Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist § 36 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 249 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens 300 Meter beträgt.“

2. Dem § 249b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 und 2 tritt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung nicht ein.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird die Nummer 1.7 wie folgt gefasst:

„1.7	Rechtsverordnungen nach § 249b Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuchs.“
------	--

Artikel 4

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 ausschließlich eine Bestimmung gemäß § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs, nicht aber auch zusätzlich gemäß § 249b Absatz 2 des Baugesetzbuchs getroffen wurde, sind auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 anzurechnen.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Bundesregierung evaluiert spätestens bis zum 30. Juni 2028 den Stand des Windenergieausbaus auf den in § 4 Absatz 4 genannten Flächen. Kommt sie hierbei zu dem Ergebnis, dass der Ausbau von Windenergieanlagen an Land auf diesen Flächen dem vorhandenen oder noch zu erwartenden Ausbau von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1a im Wesentlichen entspricht, soll sie einen Gesetzentwurf zur Anrechenbarkeit der in § 4 Absatz 4 genannten Flächen auf die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 2 vorlegen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Unter anderem als Reaktion auf die uneingeschränkte Solidarität der EU und Deutschlands mit der Ukraine und auf die europäischen Sanktionen hat Russland seine Lieferungen von Erdgas seit Kriegsbeginn stark eingeschränkt. Die neue geopolitische Lage hat die Bemühungen um den Umbau der Energieversorgung und eine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland befördert. Dennoch wird dieser Umbau noch Zeit benötigen. Aufgrund der angespannten Situation sind die Preise für Energie – wie die Verbraucherpreise generell – in den vergangenen Monaten stark gestiegen.

Die Bundesregierung tritt dieser Energiekrise auf verschiedenen Ebenen entgegen. So wird das für einen Übergangszeitraum noch erforderliche Gas und Öl überwiegend aus anderen Ländern als Russland bezogen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland und in Europa forciert. Dies betrifft unter anderem Energiequellen wie Biomasse, solare Strahlung und Wind.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) hat Deutschland die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie stark verbessert. Durch Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie ergänzender Regelungen des Bauplanungsrechts im Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. Februar 2023 soll insbesondere das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit gelöst werden. Bereits in Kraft getreten sind Änderungen im Naturschutzrecht zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie.

Eine weitere Änderung des BauGB zugunsten von Biogasanlagen wurde als Artikel 11 in den Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften aufgenommen. Mittels einer Sonderregelung in § 246d BauGB sollen die Kapazitätsgrenzen für im Außenbereich bestehende Biogasanlagen befristet ausgesetzt werden, damit in diesen Anlagen größere Mengen an Biomasse vergärt und mehr Biogas produziert werden kann. Die Anforderungen an die Herkunft der Biomasse sollen hierfür gelockert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch weitere Änderungen im BauGB einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken. Er soll u.a. schon kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar machen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff geschaffen werden, die zu Windenergieanlagen hinzutreten und ermöglichen, dass Windenergieanlagen insbesondere bei Netzengpässen nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann.

Weiterhin sollen die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Regelungen um eine Verordnungsermächtigung für die Länder ergänzt werden. Diese sollen sog.

Tagebaufolgefleichen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien öffnen können. Die Flächen sind hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können. Zudem verfügen die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Baugesetzbuchs ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes (GG)) zuständig.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgt auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft).

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Energiewirtschaft). Die im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte sind durch energiewirtschaftliche Flächenbedarfe begründet. Die Flächenziele werden aus den Ausbaupfaden für die Windenergie an Land abgeleitet, die sich aus dem EEG ergeben. Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit auch erforderlich. Denn die Regelung zur Anrechnung von Flächen auf die Flächenbeitragswerte dient der Verwirklichung der EEG-Ausbaupfade und ist daher Teil des bundes einheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmens der Energieversorgung in Deutschland, insbesondere der Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Zielsetzung (A. I.) und auf den wesentlichen Inhalt des Entwurfs (A. II.) verwiesen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch Nutzung der neuen Verordnungsermächtigung sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Tagebaufolgefleichen ohne aufwändige Planverfahren und damit schneller und leichter für eine Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) verfügbar zu machen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der 2021 aktualisierten Fassung. Er unterstützt insbesondere

die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) sowie 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Dem Bund entstehen keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut sind.

Auch den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnungsermächtigung werden die Handlungsmöglichkeiten der Länder erweitert, wie Flächen planungsrechtlich für erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden können. Bei Erlass der Verordnung entfallen in entsprechendem Umfang langwierige Planverfahren, zu denen das Wind-an-Land-Gesetz die Länder grundsätzlich verpflichtet. Der dort prognostizierte Planungsaufwand kann also durch Erlass einer Verordnung reduziert werden.

Die Regelung zu Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff löst als solche keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie sich unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit auswirkt. Ob und inwieweit durch die Klarstellung zusätzliche Anträge auf Genehmigung gestellt werden müssen, hängt nicht von dieser Änderung des BauGB, sondern von den Vorgaben des Bauordnungsrechts der Länder bzw. des Immissionsschutzrechts ab.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

6. Demografische Auswirkungen

Von dem Vorhaben soll die Bevölkerung insgesamt profitieren, da die Vorschläge der Sicherung der Energieversorgung dienen.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die neu eingeführten gesetzlichen Regelungen zugunsten der erneuerbaren Energien sollen nicht befristet werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in der Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 249a

Insbesondere bei hohem Windaufkommen können Netzengpässe auftreten, die es erforderlich machen, Windenergieanlagen für einen begrenzten Zeitraum abzuregeln (sog. Einspeisemanagement). Die Anlagen können dann für eine gewisse Zeit keinen Strom erzeugen bzw. kann der erzeugte Strom nicht in das Energienetz eingespeist werden. Trotz eines steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energien für die Sicherstellung der Energieversorgung führt dies dazu, dass die insgesamt vorhandene Erzeugungskapazität aus technischen Gründen nicht immer ausgenutzt werden kann. Eine in der Nähe der Windenergieanlagen befindliche, mittels einer Direktleitung mit diesen Windenergieanlagen verbundene Anlage zur Herstellung von Wasserstoff kann in diesen Fällen eine Abregelung verhindern, indem sie den nicht dem Energienetz zugeführten Strom zur Herstellung des Energieträgers Wasserstoff insbesondere durch Elektrolyse verwendet, somit speichert und nutzbar macht.

Gleichermaßen kann es bei einem Überangebot an Strom und entsprechend geringen oder gar negativen Strompreisen wirtschaftlich sinnvoll sein, den Strom statt ins Stromnetz an einen in der Nähe befindlichen Elektrolyseur zu leiten.

Ob und unter welchen Voraussetzungen entsprechende Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff nach der bisherigen Rechtslage beispielsweise nach den § 35 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 5 BauGB privilegiert zulässig sein können, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt.

Der neue § 249a BauGB soll klarstellen, dass zu Windenergieanlagen hinzutretenden Nebenanlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff jedenfalls unter den dort genannten Voraussetzungen privilegiert sind. Sie können künftig als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 angesehen werden. Wird von der Sonderregelung Gebrauch gemacht, so gelten alle Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich auf Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB beziehen, auch für die in § 249a BauGB geregelten Anlagen. Dies gilt ab dem 1. Februar 2023 auch für die dann in Kraft tretenden Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, BGBl. I 2022 S. 1353. Voraussetzung ist insbesondere, dass öffentliche Belange einer Anlage nicht entgegenstehen dürfen und dass die Erschließung gesichert sein muss. § 35 Absatz 3 und Absatz 5 BauGB finden ebenso Anwendung wie die Regelungen zum gemeindlichen Einvernehmen in § 36 BauGB.

Von der Privilegierung im Sinne dieser Sondervorschrift umfasst sind alle Anlagenteile, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen. Dies ist der Fall, wenn sie für diese Funktion erforderlich oder zumindest förderlich sind. Neben dem Elektrolyseur selbst und dem notwendigen Wasserstoff-Speicher können dies Steuerungsmodule oder Kühlungen sein. Auch die Ergänzung der Anlage um einen Batteriespeicher fällt unter den Wortlaut der Privilegierung, sofern dieser die Funktion hat, die von der Wind- oder Photovoltaik-Anlage zur Verfügung stehende Energie effektiver für die Zwecke der Wasserstoffherstellung zu nutzen.

Zunächst muss das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie gemäß

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB stehen (Nummer 1). Die Vorgabe ist angelehnt an § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a BauGB. Ein isoliertes Hinzutreten zu einer Photovoltaik-Anlage ist dagegen zunächst nicht möglich. Der planungsrechtliche Rechtsrahmen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird im Augenblick grundsätzlich auf Verbesserungen hin überprüft. In diesem Regelungszusammenhang wird auch eine Ausdehnung dieser Sonderregelung auf bestehende Photovoltaik-Anlagen geprüft werden.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nur den lokal produzierten Strom zur Herstellung von Wasserstoff verwendet (Nummer 2). Diese Verknüpfung muss durch technische Vorkehrungen gewährleistet werden, also etwa über eine Direktleitung zwischen Stromproduzenten und Elektrolyseur. Eine bilanzielle Verrechnung der eingespeisten Strommengen mit den durch den Elektrolyseur verbrauchten ist nicht ausreichend.

Der Strom kann sowohl aus den im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Windenergieanlagen stammen als auch von im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Liegen also die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, ist auch ein Anschluss von vorhandenen, ebenfalls im räumlichen Zusammenhang stehenden PV-Anlagen an die Anlage zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff möglich.

Nummer 2 sieht in Verbindung mit Nummer 4 außerdem vor, dass ein Elektrolyseur mindestens an sechs Windenergieanlagen angeschlossen sein muss, und diese Anlagen nicht mit weiteren Elektrolyseuren verbunden sein dürfen. Zusätzlich können auch ggf. vorhandene Photovoltaik-Anlagen mit dem Elektrolyseur verbunden werden. Sowohl die weiteren angeschlossenen Windenergieanlagen als auch ggf. die Photovoltaik-Anlagen müssen im räumlichen Zusammenhang zum Elektrolyseur stehen. Damit soll aus Gründen der Anlagensicherheit verhindert werden, dass zu jeder Windenergieanlage ein Elektrolyseur hinzutritt und so in räumlich begrenztem Gebiet eine Vielzahl solcher Anlagen errichtet wird. Diese Vorgabe ist aus Gefahrenabwehrgründen gerechtfertigt, ungeachtet dessen das Bestellen eines Elektrolyseurs zu jeder einzelnen Windenergieanlage nach jetzigem Erkenntnisstand bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen unwahrscheinlich wäre.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu begrenzen und nur kleinere, im Vergleich zu den Windenergieanlagen untergeordnete Anlagen privilegiert zuzulassen, soll die räumliche Größe der baulichen Anlagen begrenzt werden (Nummer 3). So dürfen die baulichen Anlagen der Gesamtanlage, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, höchstens 60 Quadratmeter Grundfläche in Anspruch nehmen und eine Höhe von höchstens 3,5 Meter aufweisen. Wenn die Anlage aus mehreren Anlagenteilen (bspw. einem Elektrolyseur und einem Speicher) besteht, beziehen sich die 60 Quadratmeter auf die Summe sämtlicher Anlagenteile. Die Anlage darf an keiner Stelle höher sein als 3,5 Meter. Hierbei ist die Höhe definiert als der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage. Die Geländeoberfläche im Mittel ist dabei nach den im jeweiligen Bundesland üblichen Berechnungsmethoden zu ermitteln.

Schließlich stellt das Gesetz klar, dass die Kapazität der installierten Speicher die Mengenschwelle der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) nicht erreichen darf (Nummer 5). Derzeit liegt diese für Wasserstoffspeicher bei 5000 kg. Sollte ein Wasserstoff-Speicher nicht Bestandteil des Vorhabens sein, ist Nummer 4 gegenstandslos.

Die Sonderregelung des § 249a BauGB lässt die Möglichkeit unberührt, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.

Zu § 249b

Die Verordnungsermächtigung in § 249b Absatz 1 BauGB soll es Ländern mit Braunkohle-tagebau ermöglichen, die innerhalb der durch die Abbaugrenzen definierten Abbaubereiche

eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans gelegenen Flächen ganz oder teilweise für Windenergieanlagen durch Rechtsverordnung zu aktivieren, ohne dass es hierfür einer Änderung entgegenstehender Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanung oder einer planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG (Inkrafttreten 1. Februar 2023) bedürfte. Die Verordnung bewirkt in ihrem Geltungsbereich, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstehen; die Rekultivierungsziele des Braunkohlen- oder Sanierungsplans sind aber bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

Hierbei wird angenommen, dass es sich bei den Braunkohle-Abbaubereichen aufgrund der Inanspruchnahme der Flächen für den Tagebau um große, vergleichsweise konfliktarme Flächen handelt, die sich deswegen besonders für die Belegung mit EE-Anlagen eignen. Zudem können die Bereiche wegen der vorherigen Braunkohlenutzung regelmäßig leicht an die Energienetzinfrastruktur angeschlossen werden. Durch eine beschleunigte Bereitstellung dieser Flächen mittels einer Rechtsverordnung des Landes wird dieses Flächenpotenzial schneller erschlossen.

Die Landesregierung kann sich dazu entscheiden, pauschal alle innerhalb der Abbaugrenzen gelegenen Flächen für eine Belegung mit Windenergie- oder Photovoltaikanlagen zu öffnen. Der Geltungsbereich der Verordnung kann jedoch auch auf bestimmte Teile des Abbaubereichs beschränkt werden (Absatz 1 Satz 2). So ist es beispielsweise möglich, – soweit vorhanden – im Braunkohlen- oder Sanierungsplan speziell ausgewiesene Renaturierungs- oder Erholungsflächen vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Bei der Entscheidung über den Anwendungsbereich der Verordnung ist – insbesondere bei Sanierungsplänen – die Zielsetzung der Verordnungsermächtigung zu berücksichtigen, insbesondere konfliktarme Flächen einzubeziehen. Die Rechtsverordnung stellt ein Instrument dar, diese vorbelasteten Flächen schnell für die erneuerbaren Energien zu öffnen. Die Konfliktarmut rechtfertigt hier ein Absehen von einem langjährigen Planverfahren. Handelt es sich um bereits seit längerer Zeit abschließend rekultivierte Flächen und werden diese u.U. bereits als Erholungsflächen genutzt, dürften diese Annahmen nicht mehr zutreffen. Sollen diese Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit ein Planverfahren hierfür besser geeignet ist.

Neben der Differenzierungsmöglichkeit des Ordnungsgebers ermöglicht das Gesetz in gewissem Umfang auch eine Standortsteuerung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. So besteht zwar gemäß Absatz 1 Nummer 1 keine strikte Bindung an die Rekultivierungsziele im Braunkohlen- oder Sanierungsplan. Gleichwohl sind diese Ziele bei der Entscheidung über die Zulässigkeit angemessen zu berücksichtigen. Soweit möglich, sind diese Ziele mit dem Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen. Gleichmaßen sollen gemäß Absatz 1 Nummer 2 die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden, zu denen neben der Gewinnung u.a. auch die Wiedernutzbarmachung zählt (vgl. § 4 BBergG).

Die Berücksichtigung der Rekultivierungsziele kann u.a. im Rahmen der Prüfung gemäß § 35 Absatz 1 BauGB erfolgen, ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dies kann im Einzelfall – wie bei anderen privilegierten Vorhaben – zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstige öffentliche Belange sind grundsätzlich ebenfalls nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 BauGB zu prüfen, dürften aber nur im Ausnahmefall entgegenstehen.

In der Verordnung nach § 249b Absatz 2 soll bestimmt werden können, ob und unter welchen Voraussetzungen dieselben oder andere Flächen innerhalb der Abbaubereiche – ebenfalls ohne eine vorhergehende Planung – zur Errichtung von Freiflächen- oder schwimmenden Photovoltaik-Anlagen genutzt werden können. Für diese Anlagen bewirkt die Landesverordnung neben der teilweisen Aufhebung der Bindung an die Braunkohlen- oder

Sanierungspläne auch eine partielle Privilegierung, die ausschließlich innerhalb der Abbaubereiche von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen aktiviert werden kann. Im Übrigen wird hinsichtlich der Rechtswirkungen der Verordnung auf die obenstehenden Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Da infolge der erst über die Verordnung bewirkten, auf die Abbaubereiche beschränkten Privilegierung die Regelungen in den §§ 35 Absatz 5 und 36 BauGB (anders als bei Absatz 1) nicht unmittelbar greifen, wird in der Nummer 4 bzw. in Satz 3 zusätzlich auch deren entsprechende Anwendbarkeit im Rahmen der Zulassungsentscheidung angeordnet. Weil es sich nicht um Vorhaben handelt, über deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung entschieden wird, greift die in § 36 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB geregelte Ausnahme nicht.

Die bauordnungsrechtlichen und bergrechtlichen Vorgaben insbesondere zur Gewährleistung der Standsicherheit der Anlagen sind zu beachten. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit ergibt sich aus dem Landesrecht ggf. in Verbindung mit den jeweils einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften.

Die Anrechenbarkeit der von der Rechtsverordnung erfassten Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wird in Artikel 4 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) geregelt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Baugesetzbuchs)

Die folgenden Änderungen treten gemäß Artikel 5 Satz 2 am 1. Februar 2023 in Kraft.

Zu Nummer 1

Die Regelung konkretisiert und begrenzt die aus dem sogenannten „Verbot der optisch bedrängenden Wirkung“ folgenden Anforderungen für Windenergieanlagen. Das Verbot der optisch bedrängenden Wirkung ist bislang gesetzlich nicht geregelt, sondern wird aus dem planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet. Die auf dieser Grundlage geforderten Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sind optisch und nicht durch Erwägungen des Gesundheitsschutzes begründet.

Die Regelung stellt klar, dass der optische Schutz allein den Nahbereich um die Windenergieanlagen erfasst. Bei einem Abstand von über 300 Metern ist eine optische Bedrängung regelmäßig nicht anzunehmen. Die Regelung lässt jedoch Raum, den besonderen Verhältnissen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Eine optisch bedrängende Wirkung von weiter als 300 Meter entfernten Anlagen kommt jedoch nur ausnahmsweise in Betracht, wenn anderenfalls die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde. Hiervon unberührt bleiben die immissionsschutzrechtlich begründeten Abstandsvorgaben, die dem Lärm- und Gesundheitsschutz der Anwohner dienen.

Zu Nummer 2

Die Änderung regelt, dass die Wirkungen der Rechtsverordnung nach § 249b BauGB der gesetzlichen Ausschlusswirkung in § 249 Absatz 2 BauGB neue Fassung vorgeht, der ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft treten wird (s. Gesetz vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1353).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Rechtsverordnungen nach § 249b Absatz 1 und 2 BauGB sind Pläne oder Programme nach Artikel 2 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 ABl. L 197/30. Daher ist vor Erlass derartiger Verordnungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 4 WindBG regelt die Anrechenbarkeit der Flächen, die mittels einer Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB für die Windenergie an Land verfügbar gemacht werden. Diese Flächen sind auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar, jedoch zunächst nur auf die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 1. Ob langfristig eine Anrechnung auch auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 sachgerecht ist, soll auf Grundlage einer Evaluierung der Wirkung der Regelung (siehe Nummer 2) auf den Ausbau der Windenergie an Land entschieden werden.

Auf die Flächenbeitragswerte des WindBG anzurechnen sind nur solche Flächen, die ausschließlich gemäß § 249b Absatz 1 BauGB für die Windenergie verfügbar gemacht werden. Trifft die Landesregierung für eine Fläche zugleich eine Bestimmung nach § 249b Absatz 1 und 2 BauGB, steht die Fläche also sowohl für die Windenergie an Land als auch für den Photovoltaikausbau zur Verfügung, kann keine Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte erfolgen. Denn jene legen ausschließlich Flächenziele für die Windenergie an Land fest.

Die Anrechnung der von der Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB erfassten Fläche erfolgt anteilig mit einem Faktor von 0,5, denn durch die Rechtsverordnung werden Flächen nicht in gleichem Maße wie durch planerische Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie an Land gesichert.

Voraussetzung der Anrechnung ist, dass die Rechtsverordnung bis zum 31. Mai 2024 in Kraft tritt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das jeweilige Land die Rechtsverordnung im Rahmen der Festsetzung von Teilflächenzielen oder einem eigenen Planaufstellungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 3 WindBG berücksichtigen kann.

Die Anrechnung der durch die Rechtsverordnung erfassten Flächen wird durch die im jeweiligen Abbaubereich zuständigen Planungsträger nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 und 2 WindBG vorgenommen. Die Planungsträger berücksichtigen die nach § 4 Absatz 4 WindBG anrechenbaren Flächen bei der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte in dem in ihrer Zuständigkeit liegenden Planungsraum. Ein eigenes Feststellungs- und Publizitätserfordernis für die nach § 249b Absatz 1 BauGB bereitgestellten Flächen besteht daher nicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Evaluierung der Anrechnungsregelung des § 4 Absatz 4 WindBG durch die Bundesregierung vor. Gegenstand der Evaluierung ist der Stand des Ausbaus auf den durch eine Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB für die Windenergie an Land verfügbar gemachten Flächen. Ziel der Evaluierung ist die Bewertung, ob eine Rechtsverordnung gemäß § 249b Absatz 1 BauGB sich entsprechend einer planerischen Ausweisung eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1a WindBG auf den Windenergieausbau auswirkt. Dabei drücken die Wörter „im Wesentlichen“ aus, dass der Ausbau nicht identisch sein muss. Eine Anpassung der Regelung des § 4 Absatz 4 in Form einer Anrechnung der durch die Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB erfassten Flächen auch auf die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 2 kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Ausbau der Windenergie an Land auf diesen Flächen qualitativ und quantitativ nicht wesentlich von dem Ausbau auf planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1a abweicht.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 4 treten dagegen gemeinsam mit den Änderungen des BauGB durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung

des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) am 1. Februar 2023 in Kraft.

